



**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Architektur
im Fachbereich Architektur
an der Fachhochschule Aachen**

vom 5. Juli 2018

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Aachen vom 5. Juli 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Architektur folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Studienbeginn	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	2
§ 5 Studienumfang	3
§ 6 Studienverlauf	3
§ 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen	3
§ 8 Zulassung zu Prüfungen	3
§ 9 Durchführung Prüfungen	3
§ 10 Projekte	3
§ 11 Prüfungsausschuss	4
§ 12 Masterarbeit	4
§ 13 Zulassung zur Masterarbeit	4
§ 14 Gesamtnote, Masterurkunde, Zeugnis	4
§ 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4
Anlage 1 Studienplan	5

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Architektur.

§ 2 | Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 | Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur werden in der entsprechenden Zugangsordnung geregelt.

§ 4 | Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang, der nach vier Semestern zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er bietet Vertiefungsmöglichkeiten im Bereich der Architektur. Dieser akademische Abschluss befähigt damit in allen Leistungsphasen des Berufsfeldes zur selbstständigen Mitarbeit in Architektur- und Planungsbüros sowie in entsprechenden Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Die bestandene Masterprüfung berechtigt gemäß den Richtlinien der ‚Union Internationale des Architectes (UIA)‘ nach einer darauf folgend zu absolvierenden Praxistätigkeit zur Zulassung als selbstständige Architektin oder selbstständiger Architekt entsprechend den Regelungen der zuständigen Architektenkammern. Besondere berufsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Master of Arts“ (Kurzform: „M.A.“).

§ 5 | Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit vier Studiensemester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 6 | Studienverlauf

Der Studienplan für den Masterstudiengang Architektur ergibt sich aus Anlage 1.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(2) Die Modulprüfungen im Masterstudiengang Architektur sind in den Modulen laut Anlage 1 abzulegen.

(3) Der Antrag auf Zulassung und die Abgabe der Masterarbeit hat zum Ende des dritten Studiensemesters zu erfolgen, so dass das Kolloquium vor Ablauf des vierten Studiensemesters abgelegt werden kann.

(4) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden.

§ 8 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag.

(2) Die Teilnahme an Übungen und Praktika ist nicht verpflichtend und keine Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme. Zur Teilnahme an Übungen und Praktika kann nur zugelassen werden, wer sich vor Beginn dazu angemeldet hat. Die Form der Anmeldung und der Anmeldeschluss werden durch Aushang des Prüfungsamtes geregelt. Eine Anmeldung zur Teilnahme an Praktika und Übungen ist für jedes Modul nur einmal möglich. Bei Härtefällen kann von der Anmeldung durch Antrag zurückgetreten werden. Der oder die Modulverantwortliche entscheidet über den Antrag auf Rücktritt. Die Anzahl der Wiederholung von Prüfungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Wiederholungsprüfungen sind binnen der folgenden beiden Semester nach dem Erstversuch anzumelden. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen

Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(4) Die erfolgreiche Bearbeitung der zu einem Modul zugehörigen, semesterbegleitenden Ausarbeitungen gelten als notwendige Prüfungsvorleistung.

§ 9 | Durchführung Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Jede Prüfung wird mindestens dreimal pro Jahr angeboten.

(3) Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen mit mehreren Prüfungselementen sind zulässig.

(4) Prüfungsformen sind schriftliche Ausarbeitungen (S), Referate (R), Klausuren (K), mündliche Prüfungen (M) und Präsentationskolloquien (PK). Präsentationskolloquien sind Prüfungen, in denen die Semesterarbeit eines Moduls mündlich anhand von Plänen, Ausarbeitungen, digitalen Präsentationen und/oder Modellen präsentiert wird. Die Beurteilung erfolgt anhand des mündlichen Vortrags und der Semesterarbeit. Präsentationskolloquien werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin oder vor zwei Prüfern und/oder Prüferinnen abgehalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Die Klausuren haben einen Umfang von 1–3 Stunden, die mündlichen Prüfungen und Präsentationskolloquien einen Umfang von 20–45 Minuten. Andere Prüfungen haben einen vergleichbaren Umfang.

(6) Mündliche Ergänzungsprüfungen sind nicht zulässig.

(7) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

§ 10 | Projekte

(1) Im ersten bis dritten Semester sind Projekte vorgesehen (s. Anlage).

(2) In den Projekten erfolgt eine modulübergreifende Bearbeitung eines Themas.

§ 11 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur gewählt wird. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 12 | Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer konstruktiven, entwerferischen, städtebaulichen, experimentellen oder einer anderen ingenieurmäßigen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 27 Leistungspunkten. Dies bedeutet in der Regel eine Bearbeitungszeit von 20 Wochen, mindestens jedoch 14 Wochen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

(3) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 21 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, die Projekte und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte.

§ 13 | Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen erbracht hat und die Projekte erfolgreich absolviert hat.

§ 14 | Gesamtnote, Masterurkunde, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Noten aller Modulprüfungen sowie der Note der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Modulprüfungen beträgt 75%, der für die Masterarbeit 20 % und der für das Kolloquium 5%. Die Note für die Modulprüfungen wird aus dem gemäß der Workload der einzelnen Module (in Leistungspunkten) gewichteten Mittel der Einzelnoten gebildet. Für die Gesamtnote gelten die in der RPO festgelegten Notenschlüssel. Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

(2) Auf dem Zeugnis können nicht im Fachbereich Architektur erbrachte und anerkannte Prüfungsleistungen gekennzeichnet werden.

§ 15 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Architektur erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 30. Mai 2018 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 2. Juli 2018.

Aachen, den 5. Juli 2018

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel

Studienplan

Modulcode	Modultitel	LP	SWS		
			V	S	Pr
1. Semester					
	Projekt 1M	18	0	0	8
	- Projekt	12	0	0	4
	- PRO PLUS	6	0	0	4
	Architekturtheorie	4	2	2	0
	Stadt / Land	4	2	2	0
	Tragwerk	4	2	2	0
	Summe	30	6	6	8

2. Semester					
	Projekt 2M	18	0	0	8
	- Projekt	12	0	0	4
	- PRO PLUS	6	0	0	4
	Methodisches Gestalten 1	4	2	2	0
	Ressourcenschonendes Planen und Bauen	4	2	2	0
	Gebäudelehre	4	2	2	0
	Summe	30	6	6	8

3. Semester					
	Projekt 3M	18	0	0	8
	- Projekt	12	0	0	4
	- PRO PLUS	6	0	0	4
	Methodisches Gestalten 2	4	2	2	0
	Projektentwicklung	4	2	2	0
	Bauen im Bestand	4	2	2	0
	Summe	30	6	6	8

4. Semester					
	Projekt 4M Masterarbeit	30	0	0	0
	- Projekt	27	0	0	0
	- Kolloquium	3	0	0	0
	Summe	30	0	0	0

Legende

LP = Leistungspunkte, V= Vorlesung, S = Seminar, Pr = Praktikum